

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 296



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang
5. Dezember 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
I	<i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	ENTSCHLIESSUNGEN	
	Rat	
2009/C 296/01	EntschlieÙung des Rates vom 30. November 2009 über den Austausch von DNS-Analyseergebnissen	1
	EMPFEHLUNGEN	
	Rat	
2009/C 296/02	Empfehlung des Rates vom 30. November 2009 über rauchfreie Umgebungen	4

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2009/C 296/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5691 — Mubadala/Veolia Eau/Azaliya) ⁽¹⁾	15
---------------	--	----

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kommission

2009/C 296/04	Euro-Wechselkurs	16
2009/C 296/05	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 18. September 2009 zu einem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/C.39129 — Leistungstransformatoren (1) — Berichterstatter: Luxemburg	17
2009/C 296/06	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 2. Oktober 2009 zu einem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/C.39129 — Leistungstransformatoren (2) — Berichterstatter: Luxemburg	18
2009/C 296/07	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/39.129 — Leistungstransformatoren (Gemäß den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)	19
2009/C 296/08	Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission vom 7. Oktober 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.129 — Leistungstransformatoren) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 7601) ⁽¹⁾	21



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 30. November 2009

über den Austausch von DNS-Analyseergebnissen

(2009/C 296/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

EINGEDENK der Ziele des Vertrags über die Europäische Union;

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der Schutz personenbezogener Daten im Rahmenbeschluss 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden ⁽¹⁾, und im Übereinkommen Nr. 108 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das am 28. Januar 1981 in Straßburg unterzeichnet wurde, sowie in der Empfehlung Nr. R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich beziehungsweise in der Empfehlung Nr. R (92)1 des Ministerkomitees des Europarates vom 10. Februar 1992 über die Anwendung der DNS-Analyse im Rahmen der Strafrechtspflege geregelt ist;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Arbeit der DNS-Gruppe des Europäischen Netzes der kriminaltechnischen Institute (ENFSI) im Bereich der Normierung der DNS-Marker und der DNS-Technologie;

ANGESICHTS der mit DNS-Untersuchungen verbundenen technischen Aspekte, die beim weiteren Ausbau der Zusammenarbeit berücksichtigt werden müssen;

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass der derzeitige Europäische Standardsatz von DNS-Markern aus sieben DNS-Markern besteht;

IM HINBLICK DARAUF, dass der Austausch von DNS-Daten zwischen den Mitgliedstaaten rasch zunimmt und dass die einzelstaatlichen DNS-Datenbanken größer und zahlreicher werden, sowie unter Hinweis darauf, dass der statistische Wert der DNS-Daten der jeweiligen Wahrscheinlichkeit der Übereinstimmung („Random Match Probability“) entspricht und gänzlich

von der Anzahl der zuverlässig analysierten DNS-Marker abhängt, scheint es erforderlich, den bestehenden, im Jahr 2001 festgelegten Europäischen Standardsatz (ESS) zu erweitern;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität ⁽²⁾, die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ab dem Umsetzungszeitpunkt gemäß Artikel 23 des Beschlusses für den DNS-Datenaustausch bestehende Standards, wie beispielsweise ESS (European Standard Set) oder ISSOL (Interpol Standard Set of Loci), zu verwenden;

UNTER HINWEIS AUF die in Kapitel 1, Abschnitt 1.1 des Anhangs zum Beschluss 2008/616/JI des Rates festgelegten Merkmale der DNS-Profile;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass ein effizienter Informationsaustausch durch eine größere Anzahl von Markern erleichtert wird;

MIT DER EMPFEHLUNG AN die Mitgliedstaaten, den neuen Europäischen Standardsatz so bald wie möglich, spätestens jedoch 24 Monate nach der Annahme dieser Entschlüsse, anzuwenden —

NIMMT FOLGENDE ENTSCHLIESSUNG AN, DIE DIE ENTSCHLIESSUNG 2001/C 187/01 DES RATES VOM 25. JUNI 2001 ÜBER DEN AUSTAUSCH VON DNS-ANALYSEERGEBNISSEN ERSETZT

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. „DNS-Marker“ bedeutet den Locus in einem Molekül, der in der Regel unterschiedliche Informationen zu verschiedenen Personen enthält;

⁽¹⁾ ABL L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

⁽²⁾ ABL L 210 vom 6.8.2008, S. 12.

2. „DNS-Analyseergebnis“ bedeutet einen Buchstaben- oder Zahlencode, der anhand der Analyse eines oder mehrerer DNS-Loci aufgebaut und zu Registrierungszwecken verwendet wird. So bedeutet das DNS-Analyseergebnis D3S1358 14-15, D21S11 28-30, dass das Subjekt in Bezug auf DNS-Marker D3S1358 zum Typ 14-15 und in Bezug auf DNS-Marker D21S11 zum Typ 28-30 gehört;
3. „Europäischer Standardsatz (ESS)“ bedeutet den Satz von DNS-Markern, der in Anhang 1 aufgeführt ist;
4. „ESS-Marker“ bedeutet einen DNS-Marker, der Teil des Europäischen Standardsatzes (ESS) ist; und
5. „ESS-Analyseergebnis“ bedeutet ein DNS-Analyseergebnis, das mit den vorerwähnten DNS-Markern, die Teil des ESS sind, aufgebaut wird.

II. KRIMINALTECHNISCHE DNS-ANALYSE

1. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, bei der kriminaltechnischen DNS-Analyse zumindest die in Anhang 1 enthaltenen Marker zu verwenden, welche den ESS bilden, um den Austausch von DNS-Analyseergebnissen zu erleichtern. Die Mitgliedstaaten werden dringend ersucht, Informationen, die zu weiteren Loci zur Verfügung stehen, beim Austausch von DNS-Daten mitzuteilen.
2. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die ESS-Analyseergebnisse unter Verwendung wissenschaftlich erprobter

und anerkannter DNS-Technologien aufzubauen, denen im Rahmen der DNS-Gruppe des Europäischen Netzes der kriminaltechnischen Institute (ENFSI) durchgeführte Studien zugrunde liegen. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, auf Anfrage die benutzten Qualitätsanforderungen und Eigenschaftsprüfungen zu spezifizieren.

III. AUSTAUSCH VON DNS-ANALYSEERGEBNISSEN

1. Die Mitgliedstaaten werden dringend ersucht, beim Austausch von DNS-Analyseergebnissen diese Ergebnisse auf Chromosomenbereiche ohne genetische Ausprägung zu beschränken, d. h. auf Chromosomenbereiche, von denen nicht bekannt ist, dass sie Informationen über bestimmte Erbmerkmale enthalten.
2. Es ist nicht bekannt, dass die in Anhang 1 aufgeführten DNS-Marker Informationen über bestimmte Erbmerkmale enthalten. Sollten entsprechende Entwicklungen in der Wissenschaft die Feststellung ermöglichen, dass die in dieser Entschließung empfohlenen DNS-Marker Informationen über bestimmte Erbmerkmale enthalten, so wird den Mitgliedstaaten geraten, den betreffenden Marker beim Austausch von DNS-Analyseergebnissen nicht mehr zu verwenden. Den Mitgliedstaaten wird ferner geraten, Vorkehrungen zu treffen, damit jegliche DNS-Analyseergebnisse, die sie möglicherweise erhalten haben, vernichtet werden können, wenn sich herausstellt, dass diese DNS-Analyseergebnisse Informationen über bestimmte Erbmerkmale enthalten.

ANHANG

Der Europäische Standardsatz (ESS) umfasst folgende DNS-Marker:

D3S1358

VWA

D8S1179

D21S11

D18S51

HUMTH01

FGA

D1S1656

D2S441

D10S1248

D12S391

D22S1045

EMPFEHLUNGEN

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 30. November 2009

über rauchfreie Umgebungen

(2009/C 296/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 152 des Vertrags ergänzt die Tätigkeit der Gemeinschaft die Politik der Mitgliedstaaten; sie ist auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung von Humankrankheiten und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit gerichtet.
- (2) Gemäß Artikel 137 des Vertrags unterstützt und ergänzt die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter anderem auf dem Gebiet der Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer.
- (3) Die Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft — auch als Passivrauchen bezeichnet — ist eine weit verbreitete Ursache für Todesfälle, Erkrankungen und Invalidität in der Europäischen Union.
- (4) Nach konservativen Schätzungen starben im Jahre 2002 in der Europäischen Union 7 300 Erwachsene, davon 2 800 Nichtraucher, an den Folgen der Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft am Arbeitsplatz. Weitere 72 000 Todesfälle, davon 16 400 bei Nichtrauchern,

waren durch die häusliche Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft bedingt.

- (5) Die Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft ist besonders für Kinder und Jugendliche gefährlich und könnte die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass sie anfangen zu rauchen.
- (6) Das Internationale Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat Tabakrauch in der Umgebungsluft als für den Menschen krebserregend eingestuft; Finnland und Deutschland stuften ihn als Berufskarzinogen ein.
- (7) Alle Menschen haben das Recht auf ein hohes Maß an Gesundheitsschutz und sollten vor der Belastung durch Tabakrauch geschützt werden.
- (8) Freiwillige Strategien auf nationaler Ebene haben sich bei der Verringerung der Belastung durch Tabakrauch als unwirksam erwiesen. Ordnungsgemäß durchgesetzte und überwachte verbindliche Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sind ein wirksames Mittel, um die Menschen angemessen vor den gesundheitlichen Risiken des Passivrauchens zu schützen.
- (9) Rechtsvorschriften über rauchfreie Umgebungen sind am wirksamsten, wenn sie durch Maßnahmen wie Bewusstseinsbildungskampagnen, Förderung der Raucherentwöhnung, eindringliche Gesundheitswarnungen auf den Verpackungen von Tabakerzeugnissen und andere Vorschriften über Tabakerzeugnisse flankiert werden.
- (10) Die Zivilgesellschaft spielt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Rechtsvorschriften über rauchfreie Umgebungen und deren Einhaltung.

⁽¹⁾ Entschließung nach nicht obligatorischer Anhörung (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 5. November 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (11) Strategien zur Schaffung rauchfreier Umgebungen sollten geeignete Instrumente umfassen, die bei der Bekämpfung des Rauchens ein sektorübergreifendes Vorgehen ermöglichen.
- (12) Es bedarf verstärkter Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu erleichtern und ein standardisiertes EU-Überwachungssystem zu entwickeln.
- (13) Mit der EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten vom 18. Juli 1989 über ein Rauchverbot in öffentlich zugänglichen und frequentierten Räumen ⁽³⁾ wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Maßnahmen für ein Rauchverbot in bestimmten öffentlich zugänglichen und frequentierten geschlossenen Räumen zu treffen und das Rauchverbot auf alle öffentlichen Verkehrsmittel auszudehnen.
- (14) In der Empfehlung 2003/54/EG des Rates vom 2. Dezember 2002 zur Prävention des Rauchens und für Maßnahmen zur gezielteren Eindämmung des Tabakkonsums ⁽⁴⁾ wurde den Mitgliedstaaten empfohlen, Rechtsvorschriften und/oder sonstige wirksame Maßnahmen einzuführen, die einen Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleisten.
- (15) Die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽⁵⁾ bezieht sich zwar nicht unmittelbar auf Tabakrauch, deckt aber alle Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit von Arbeitnehmern ab ⁽⁶⁾.
- (16) In ihrem Aktionsplan Umwelt und Gesundheit (2004-2010) ⁽⁷⁾ hat sich die Kommission verpflichtet, eine „Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen“ herbeizuführen, insbesondere durch die „Förderung der Einschränkung des Rauchens an allen Arbeitsplätzen durch Untersuchung rechtlicher Möglichkeiten und von Initiativen zur Gesundheitsförderung auf europäischer und nationaler Ebene“.
- (17) Die mit dem Grünbuch der Kommission „Für ein rauchfreies Europa: Strategieoptionen auf EU-Ebene“ ⁽⁸⁾ („Grünbuch“) eingeleitete Konsultation ergab eine beträchtliche Unterstützung sowohl für umfassende Strategien für Rauchverbote an allen Arbeitsstätten in geschlossenen Räumen und in öffentlichen Einrichtungen als auch für weitere EU-Maßnahmen zur Förderung rauchfreier Umgebungen in sämtlichen Mitgliedstaaten.
- (18) Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) führte auf seiner Tagung vom 30. und 31. Mai 2007 einen Gedankenaustausch über Strategieoptionen auf EU-Ebene zur Schaffung rauchfreier Umgebungen. Er begrüßte das Grünbuch und betonte, dass die Gemeinschaft Orientierung geben müsse, um die Einrichtung rauchfreier Umgebungen auf EU-Ebene weiter zu fördern, und dass sie einzelstaatliche Maßnahmen ebenso wie deren Koordinierung unterstützen müsse.
- (19) In seiner EntschlieÙung vom 24. Oktober 2007 zu dem Grünbuch rief das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten dazu auf, innerhalb von zwei Jahren umfassende Rauchverbote einzuführen, und es rief die Kommission dazu auf, bis 2011 einen einschlägigen Rechtsetzungsvorschlag vorzulegen, sollten keine zufrieden stellenden Fortschritte erreicht werden. Außerdem wurde die Kommission darin aufgerufen, eine Änderung des geltenden Rechtsrahmens vorzuschlagen, um Tabakrauch in der Umgebungsluft als krebserregend einzustufen und Arbeitgeber zu verpflichten, sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz nicht geraucht wird.
- (20) Mit Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC), das im Juni 2003 von allen WHO-Mitgliedern unterzeichnet und bisher von 167 Vertragsparteien, einschließlich der Gemeinschaft und 26 ihrer Mitgliedstaaten, ratifiziert worden ist, wurden die Vertragsparteien gesetzlich verpflichtet, in den Bereichen innerstaatlicher Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an geschlossenen öffentlichen Orten und gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten zu erlassen, durchzuführen und sich auf anderen Zuständigkeitsebenen aktiv für die Annahme und Durchführung solcher Maßnahmen einzusetzen.
- (21) Die zweite Konferenz der Vertragsparteien des FCTC verabschiedete im Juli 2007 Leitlinien zum Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch ⁽⁹⁾, um die Vertragsparteien dabei zu unterstützen, ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 8 des Übereinkommens zu erfüllen. Jede Vertragspartei sollte sich bemühen, die Leitlinien innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die jeweilige Vertragspartei umzusetzen.
- (22) Mit Artikel 14 des WHO-Rahmenübereinkommens wurden die Vertragsparteien gesetzlich verpflichtet, geeignete, umfassende und integrierte Leitlinien zu entwickeln und zu verbreiten, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und bewährten Verfahren beruhen, und wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Raucherentwöhnung sowie geeignete Behandlungsmöglichkeiten der Tabaksucht zu fördern. Auf der dritten Konferenz der Vertragsparteien des WHO-Rahmenübereinkommens wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Leitlinien zur Umsetzung dieses Artikels einzusetzen.

⁽³⁾ ABl. C 189 vom 26.7.1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽⁶⁾ Vgl. Rechtssache C-49/00 Kommission gegen Italien, Slg. 2001, I-8575, Randnummern 12-13.

⁽⁷⁾ KOM(2004) 416 endgültig.

⁽⁸⁾ KOM(2007) 27 endgültig.

⁽⁹⁾ FCTC/COP2(7) Leitlinien für den Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch, ausgearbeitet von der gemäß dem Beschluss FCTC/COP1(15) der Konferenz der Vertragsparteien des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs eingesetzten Arbeitsgruppe.

- (23) Mit der vom WHO-Regionalbüro Europa im September 2002 verabschiedeten Europäischen Strategie zur Eindämmung des Tabakgebrauchs wurde den Mitgliedstaaten empfohlen, das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf eine rauchfreie Umgebungsluft unter anderem durch Rauchverbote in öffentlichen Einrichtungen, am Arbeitsplatz und in öffentlichen Verkehrsmitteln, in allen Bildungseinrichtungen für Minderjährige auch außerhalb geschlossener Räume, in allen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und bei öffentlichen Veranstaltungen zu gewährleisten und Tabakrauch in der Umgebungsluft als Karzinogen einzustufen.
- (24) Die vorliegende Empfehlung lässt die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung der Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gemäß Artikel 137 des Vertrags, die Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen⁽¹⁰⁾ und die Entscheidung 2003/641/EG der Kommission vom 5. September 2003 über die Verwendung von Farbfotografien oder anderen Abbildungen als gesundheitsbezogene Warnhinweise auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen⁽¹¹⁾ unberührt —
- b) Einführung kombinierter Warnhinweise im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung 2003/641/EG der Kommission vom 5. September 2003 über die Verwendung von Farbfotografien oder anderen Abbildungen als gesundheitsbezogene Warnhinweise auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen⁽¹²⁾ und von Informationen über Dienstleistungen zur Unterstützung der Raucherentwöhnung auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen, um die Verbraucher besser über die gesundheitlichen Risiken des Tabakkonsums und die Belastung durch Tabakrauch aufzuklären, zur Aufgabe des Rauchens zu ermutigen bzw. davon abzuhalten, mit dem Rauchen zu beginnen;
4. umfassende sektorübergreifende Strategien, Pläne oder Programme zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu entwickeln, durchzuführen, regelmäßig zu aktualisieren und zu überprüfen, deren Gegenstand unter anderem der Schutz vor Tabakrauch an allen Örtlichkeiten ist, die – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder dem Zugangsrecht – für die Allgemeinheit zugänglich sind oder die gemeinschaftlich genutzt werden;
5. geeignete Instrumente bereitzustellen, um nationale Strategien, Pläne und Programme zur Eindämmung des Tabakgebrauchs durchzuführen und damit einen wirksamen Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch sicherzustellen;

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

1. innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) für den jeweiligen Mitgliedstaat oder spätestens innerhalb von drei Jahren nach Annahme der vorliegenden Empfehlung gemäß Artikel 8 des FCTC und auf der Grundlage der im Anhang enthaltenen Leitlinien für den Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch, die von der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des FCTC verabschiedet wurden, einen wirksamen Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch an Arbeitsstätten in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und gegebenenfalls an anderen öffentlich zugänglichen Orten zu gewährleisten;
2. Strategien und Maßnahmen zur Verringerung der Belastung von Kindern und Jugendlichen durch Passivrauchen auszuarbeiten und/oder zu verstärken;
3. Strategien zur Schaffung rauchfreier Umgebungen mit flankierenden Maßnahmen zu unterstützen, gegebenenfalls unter anderem durch
 - a) wirksame Maßnahmen zur Förderung der Raucherentwöhnung und einer geeigneten Behandlung der Tabaksucht, unter Berücksichtigung der Umstände und Prioritäten der einzelnen Staaten gemäß Artikel 14 des FCTC; und
6. nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Empfehlung der Kommission nationale Anlaufstellen für die Eindämmung des Tabakgebrauchs zu benennen, damit Informationen und bewährte Verfahren ausgetauscht und die Strategien mit anderen Mitgliedstaaten koordiniert werden können;
7. eng untereinander und mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um einen kohärenten Rahmen von Definitionen, Maßstäben und Indikatoren zur Umsetzung dieser Empfehlung zu schaffen;
8. unter Verwendung der vorgenannten Indikatoren die Wirksamkeit der Strategiemassnahmen zu überwachen und zu bewerten;
9. die Kommission über legislative und andere Maßnahmen, die auf diese Empfehlung hin getroffen werden, und über die Ergebnisse der Überwachung und Bewertung zu informieren.

FORDERT DIE KOMMISSION AUF:

1. über die Durchführung, Funktionsweise und Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen anhand der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen Bericht zu erstatten;

⁽¹⁰⁾ ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 26.

⁽¹¹⁾ ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 24.

⁽¹²⁾ Vgl. Fußnote 11.

2. im Rahmen einer möglichen Überarbeitung der Richtlinie 2001/37/EG alle produktbezogenen Maßnahmen zu erörtern, die auf die Verringerung der Anziehungskraft und des Suchtpotenzials von Tabakerzeugnissen abzielen;
3. die rechtlichen Fragen und die gesicherten Erkenntnisse in Bezug auf die Auswirkungen von genormten Einheitsverpackungen („plain packaging“), unter anderem auf das Funktionieren des Binnenmarkts, zu prüfen.

Geschehen zu Brüssel am 30. November 2009.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. O. LITTORIN

ANHANG

Leitlinien zum Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch, ausgearbeitet von der zweiten Konferenz der Vertragsparteien des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**ZWECK, ZIELE UND GRUNDLEGENDE ERWÄGUNGEN****Zweck der Leitlinien**

1. In Einklang mit anderen Bestimmungen des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs und dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien sollen diese Leitlinien die Vertragsparteien dabei unterstützen, ihre Verpflichtungen nach Artikel 8 des Übereinkommens zu erfüllen. Sie berücksichtigen die besten verfügbaren Erkenntnisse und die Erfahrungen der Vertragsparteien, die erfolgreich wirksame Maßnahmen zur Eindämmung der Belastung durch Tabakrauch umgesetzt haben.
2. Die Leitlinien enthalten vereinbarte Grundsatzserklärungen und Definitionen relevanter Begriffe sowie vereinbarte Empfehlungen hinsichtlich der Schritte, die zur Erfüllung der im Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen erforderlich sind. Zudem werden in den Leitlinien die notwendigen Maßnahmen für einen wirksamen Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft aufgeführt. Den Vertragsparteien wird nahe gelegt, mit Hilfe dieser Leitlinien nicht nur ihre aus dem Übereinkommen resultierenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, sondern auch nach dem Vorbild bewährter Verfahren zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu handeln.

Mit den Leitlinien verfolgte Ziele

3. Mit diesen Leitlinien werden zwei miteinander in Zusammenhang stehende Ziele verfolgt. Zum einen sollen die Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens in Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft und mit den weltweit bewährten Verfahren für die Umsetzung von Maßnahmen für eine rauchfreie Umwelt unterstützt werden, um ein hohes Maß an Verantwortung für die Einhaltung des Rahmenübereinkommens zu schaffen und die Vertragsparteien bei der Förderung des optimalen Gesundheitsstandards zu unterstützen. Zum anderen geht es darum, zu ermitteln, wie der in Artikel 8 geforderte wirksame Schutz der Bevölkerung vor der Belastung durch Tabakrauch über Rechtsvorschriften am besten erreicht werden kann.

Grundlegende Erwägungen

4. Die Ausarbeitung dieser Leitlinien wurde von den folgenden grundlegenden Erwägungen beeinflusst:
 - a) Die in Artikel 8 beinhaltetete Verpflichtung, die Bevölkerung vor Tabakrauch zu schützen, ist in den grundlegenden Menschenrechten und Freiheiten begründet. In Anbetracht der Gefahren des Einatmens von Tabakrauch in der Umgebungsluft ist diese Verpflichtung implizit unter anderem im Recht auf Leben und auf den optimalen Gesundheitsstandard enthalten, das in zahlreichen internationalen Rechtsinstrumenten anerkannt wird (darunter die Satzung der Weltgesundheitsorganisation, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte). Diese Rechte werden auch in der Präambel des WHO-Rahmenübereinkommens genannt und in den Verfassungen zahlreicher Länder anerkannt.
 - b) Die Pflicht, Menschen vor Tabakrauch zu schützen, kommt der Verpflichtung der Regierungen gleich, Rechtsvorschriften zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten zu erlassen. Diese Verpflichtung gilt gegenüber allen Personen und nicht nur gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen.
 - c) Verschiedene maßgebliche wissenschaftliche Einrichtungen haben nachgewiesen, dass Tabakrauch in der Umgebungsluft krebserregend ist. Einige Vertragsparteien des WHO-Rahmenübereinkommens (z. B. Finnland und Deutschland) haben Tabakrauch in der Umgebungsluft als krebserregend eingestuft und den Schutz vor der Belastung durch diesen Rauch am Arbeitsplatz in ihre Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften aufgenommen. Neben den Anforderungen aus Artikel 8 müssen die Vertragsparteien daher möglicherweise beim Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch auch ihre bestehenden Rechtsvorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz oder ihre sonstigen Rechtsvorschriften zum Kontakt mit gefährlichen Substanzen wie krebserregenden Stoffen berücksichtigen.

GRUNDSATZERKLÄRUNG UND DEFINITION DER RELEVANTEN BEGRIFFE ALS VORAUSSETZUNG FÜR DEN SCHUTZ VOR DER BELASTUNG DURCH TABAKRAUCH**Grundsätze**

5. Nach Artikel 4 des WHO-Rahmenübereinkommens ist ein starkes politisches Engagement erforderlich, um Maßnahmen zum Schutze aller vor der Belastung durch Tabakrauch umzusetzen. Die folgenden vereinbarten Grundsätze sollten als Richtschnur für die Umsetzung von Artikel 8 des Übereinkommens dienen.

Grundsatz 1

6. Wirksame Maßnahmen für den Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch, wie sie in Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens vorgesehen sind, erfordern die vollständige Unterbindung des Rauchens und die vollständige Vermeidung von Tabakrauch an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Umgebung, um ein vollständig rauchfreies Umfeld zu schaffen. Es gibt kein unbedenkliches Niveau der Belastung durch Tabakrauch, und Begriffe wie der eines Grenzwerts für die Toxizität des Tabakrauchs in der Umgebungsluft sollten abgelehnt werden, da sie durch wissenschaftliche Erkenntnisse widerlegt werden. Nur eine zu 100 % rauchfreie Umgebung bietet einen wirklichen Schutz; alle anderen Ansätze, z. B. Lüftungssysteme, Luftfilteranlagen und die Einrichtung ausgewiesener Raucherbereiche (ob mit getrennten Lüftungssystemen oder nicht) haben sich wiederholt als unwirksam erwiesen, und es gibt schlüssige wissenschaftliche und anderweitige Erkenntnisse, dass technische Maßnahmen nicht vor der Belastung durch Tabakrauch schützen.

Grundsatz 2

7. Alle Menschen sollten vor der Belastung durch Tabakrauch geschützt werden. Alle Arbeitsplätze in geschlossenen Räumen und alle geschlossenen öffentlichen Orte sollten rauchfrei sein.

Grundsatz 3

8. Rechtsvorschriften sind notwendig, um die Bevölkerung vor der Belastung durch Tabakrauch zu schützen. Freiwillige Maßnahmen für eine rauchfreie Umwelt haben sich wiederholt als unwirksam erwiesen und bieten keinen angemessenen Schutz. Um wirksam sein zu können, müssen die Rechtsvorschriften einfach, klar und durchsetzbar sein.

Grundsatz 4

9. Eine gute Planung und angemessene Mittel sind entscheidend für die erfolgreiche Durchführung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften für eine rauchfreie Umwelt.

Grundsatz 5

10. Die Zivilgesellschaft spielt eine zentrale Rolle bei der Bewusstseinsbildung für den Sinn von Maßnahmen für eine rauchfreie Umwelt und bei deren Einhaltung; sie sollte aktiv in die Ausarbeitung, Durchführung und Durchsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften eingebunden werden.

Grundsatz 6

11. Die Durchführung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften für eine rauchfreie Umwelt sowie deren Auswirkungen sollten jeweils überwacht und bewertet werden. Dazu sollte gemäß Artikel 20 Absatz 4 des WHO-Rahmenübereinkommens die Überwachung von und die Reaktion auf Maßnahmen der Tabakindustrie gehören, die die Durchführung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften untergraben.

Grundsatz 7

12. Der Schutz der Bevölkerung vor der Belastung durch Tabakrauch sollte erforderlichenfalls verstärkt und ausgeweitet werden; dies könnte durch entsprechende neue oder geänderte Rechtsvorschriften, eine verbesserte Durchsetzung und andere Maßnahmen infolge neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen aus Fallstudien geschehen.

Definitionen

13. Bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften ist es von großer Bedeutung, die Schlüsselbegriffe sorgfältig zu definieren. Hier werden auf der Grundlage von in zahlreichen Ländern gemachten Erfahrungen mehrere Empfehlungen zu geeigneten Definitionen dargelegt. Die Definitionen in diesem Abschnitt ergänzen die bereits im WHO-Rahmenübereinkommen beinhalteten.

„Tabakrauch in der Umgebungsluft“ oder „Tabakrauch aus zweiter Hand“

14. Es gibt verschiedene alternative Ausdrücke, die gemeinhin benutzt werden, um die Art von Rauch zu beschreiben, die Gegenstand von Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens ist. Dazu zählen „Tabakrauch in der Umgebungsluft“ und „Tabakrauch aus zweiter Hand“. Ausdrücke wie „Passivrauchen“ oder „unfreiwillige Belastung durch Tabakrauch“ sollten vermieden werden, da in Frankreich und anderen Ländern gemachte Erfahrungen vermuten lassen, dass die Tabakindustrie solche Ausdrücke nutzen könnte, um die Position zu vertreten, dass eine „freiwillige“ Belastung akzeptabel sei. Die Ausdrücke „Tabakrauch in der Umgebungsluft“ (*environmental tobacco smoke*) und „Tabakrauch aus zweiter Hand“ (*second-hand tobacco smoke*) sind vorzuziehen. In diesen Leitlinien wird der Ausdruck „Tabakrauch in der Umgebungsluft“ benutzt.
15. „Tabakrauch in der Umgebungsluft“ kann definiert werden als von dem brennenden Ende einer Zigarette oder von anderen Tabakerzeugnissen emittierter Rauch, der gewöhnlich in Kombination mit dem von einem Raucher ausgeatmeten Rauch auftritt.

16. Als „rauchfreie Luft“ wird Luft bezeichnet, die zu 100 % frei von Tabakrauch ist. Diese Definition umfasst u. a. Luft, in der Tabakrauch nicht gesehen, gerochen, gespürt oder gemessen⁽¹⁾ werden kann.

„Rauchen“

17. Der Begriff des Rauchens sollte so definiert werden, dass die Definition auch den Besitz oder die Handhabung eines angezündeten Tabakerzeugnisses umfasst, unabhängig davon, ob der Rauch aktiv ein- oder ausgeatmet wird.

„Öffentliche Orte“

18. Während die genaue Definition eines „öffentlichen Ortes“ in den verschiedenen Rechtssystemen variiert, ist es wichtig, dass der Begriff in Rechtsvorschriften so weit wie möglich gefasst wird. Die verwendete Definition sollte alle Örtlichkeiten umfassen, die für die Allgemeinheit zugänglich sind, sowie Örtlichkeiten, die gemeinschaftlich genutzt werden, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen oder dem Zugangsrecht.

„Innenräume“ oder „geschlossene Räume“

19. In Artikel 8 wird der Schutz vor Tabakrauch an Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen und an öffentlichen Orten gefordert. Da es möglicherweise unvorhersehbare Schwierigkeiten bei der Definition von „Innenräumen“ gibt, sollten die Erfahrungen verschiedener Länder bei der Definition dieses Begriffs besonders ausgewertet werden. Die Definition sollte so umfassend und klar wie möglich sein, und es sollte bei der Definition darauf geachtet werden, dass keine Listen erstellt werden, die so interpretiert werden können, dass möglicherweise betroffene „Innenräume“ ausgenommen sind. Es wird empfohlen, „Innenräume“ (oder „geschlossene Räume“) so zu definieren, dass sie jeden Raum umfassen, der überdacht und von einer oder mehreren Wänden oder Trennflächen umschlossen ist, unabhängig davon, welches Baumaterial für Dach, Wände oder Trennflächen verwendet wurde und unabhängig davon, ob der Bau dauerhaft oder vorübergehend errichtet wurde.

„Arbeitsplatz“

20. Der Begriff des Arbeitsplatzes sollte weit gefasst und daher definiert werden als jeder Ort, den Menschen während ihrer beruflichen Tätigkeit oder Arbeit nutzen. Arbeit sollte hier nicht nur gegen Entgelt geleistete Arbeit umfassen, sondern auch Freiwilligenarbeit, wenn sie die Eigenschaften einer Tätigkeit aufweist, für die normalerweise ein Entgelt gezahlt wird. Darüber hinaus umfassen „Arbeitsplätze“ nicht nur solche Örtlichkeiten, in denen eine Arbeit geleistet wird, sondern alle daran anschließenden oder damit verbundenen Örtlichkeiten, die üblicherweise bei der Arbeit genutzt werden, so z. B. Flure, Fahrstühle, Treppenhäuser, Eingangshallen, angeschlossene Einrichtungen, Cafeterias, Toiletten, Aufenthaltsräume, Kantinen sowie Nebengebäude wie Lagerhäuser und Verschlüge. Fahrzeuge, die während der Arbeit genutzt werden, gelten als Arbeitsplätze und sollten ausdrücklich als solche ausgewiesen werden.
21. Besondere Beachtung sollte solchen Arbeitsplätzen zuteil werden, die gleichzeitig von Einzelpersonen bewohnt oder belegt werden, wie Strafvollzugsanstalten, psychiatrische Einrichtungen oder Pflegeheime. In diesen Örtlichkeiten sollten Personen, die dort arbeiten, vor einer Belastung durch Tabakrauch geschützt werden.

„Öffentliche Verkehrsmittel“

22. Die Definition von „öffentlichen Verkehrsmitteln“ sollte alle Fahrzeuge einbeziehen, die üblicherweise gegen Vergütung oder zur Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns des Betreibers für jeden zugänglich sind. Dies würde auch Taxis umfassen.

DER GELTUNGSBEREICH WIRKSAMER RECHTSVORSCHRIFTEN

23. In Artikel 8 werden wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor der Belastung durch Tabakrauch (1) an Arbeitsplätzen in geschlossenen Räumen, (2) an geschlossenen öffentlichen Orten, (3) in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie (4) „gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten“ gefordert.
24. Somit wird eine Verpflichtung zur Bereitstellung eines allgemeinen Schutzes geschaffen, d. h. es muss gewährleistet werden, dass alle geschlossenen öffentlichen Orte, alle Arbeitsplätze in geschlossenen Räumen, alle öffentlichen Verkehrsmittel und möglicherweise sonstige öffentliche Orte (im Freien oder teils im Freien) frei von jeglicher Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft sind. Es sind keine Ausnahmen auf der Grundlage gesundheitlicher oder rechtlicher Argumente zulässig. Falls Ausnahmen auf der Grundlage anderer Argumente in Betracht gezogen werden müssen, sollten diese minimal sein. In Artikel 8 wird darüber hinaus für den Fall, dass eine Vertragspartei nicht in der Lage sein sollte, den allgemeinen Schutz sofort zu erreichen, die ständige Verpflichtung festgeschrieben, so schnell wie möglich alle Ausnahmen zu beseitigen und den Schutz allgemeingültig zu machen. Jede Vertragspartei sollte sich darum bemühen, den allgemeingültigen Schutz innerhalb von fünf Jahren nach dem für sie geltenden Inkrafttreten des WHO-Rahmenübereinkommens bereitzustellen.
25. Es gibt keine Unbedenklichkeitsgrenze bei der Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft, und wie bereits zuvor von der Konferenz der Vertragsparteien im Beschluss FCTC/COP1(15) anerkannt wurde, schützen technische Ansätze wie Lüftungssysteme, Luftfilteranlagen und die Einrichtung ausgewiesener Raucherbereiche nicht vor der Belastung durch Tabakrauch.

⁽¹⁾ Es ist möglich, dass Bestandteile von Tabakrauch in der Luft in Mengen vorkommen, die zu gering sind, um gemessen zu werden. Es sollte beachtet werden, dass die Tabakindustrie oder das Hotel- und Gaststättengewerbe versuchen könnten, die Begrenztheit dieser Definition auszunutzen.

26. Schutzmaßnahmen sollten für alle Arbeitsplätze in Innenräumen oder in geschlossenen Räumen sowie für Fahrzeuge, die als Arbeitsplatz dienen (z. B. Taxis, Krankenwagen oder Lieferwagen), gelten.
27. Im Rahmenübereinkommen werden Schutzmaßnahmen nicht nur an allen „geschlossenen“ öffentlichen Orten, sondern „gegebenenfalls“ auch an „sonstigen“ öffentlichen Orten (d. h. im Freien oder teils im Freien) gefordert. Bei der Bestimmung dieser öffentlichen Orte im Freien oder teils im Freien, für die gesetzgeberische Maßnahmen angebracht sind, sollten die Vertragsparteien die Erkenntnisse hinsichtlich der möglichen Gesundheitsgefährdungen in verschiedenen Umgebungen berücksichtigen und sollten in solchen Fällen, in denen die Erkenntnisse belegen, dass eine Gesundheitsgefährdung besteht, so handeln, dass die wirksamsten Maßnahmen zum Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch ergriffen werden.

INFORMATION, BEFRAGUNG UND EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT ZUR GEWÄHRLEISTUNG IHRER UNTERSTÜTZUNG UND EINER PROBLEMLOSEN DURCHFÜHRUNG

28. Die Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit und der Meinungsführer für die Risiken der Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft mittels kontinuierlicher Informationskampagnen stellt eine der Hauptaufgaben der öffentlichen Behörden und ihrer Partner in der Zivilgesellschaft dar, um so sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit die gesetzgeberischen Maßnahmen versteht und unterstützt. Unternehmen, Hotel- und Gaststättenverbände, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, die Medien, Gesundheitsfachkräfte, Organisationen zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen, Lehreinrichtungen oder religiöse Einrichtungen, die Forschung und die Öffentlichkeit sind dabei die Hauptakteure. Zu den Sensibilisierungsmaßnahmen sollte die Befragung betroffener Unternehmen und anderer Organisationen und Einrichtungen während der Ausarbeitung der entsprechenden Rechtsvorschriften zählen.
29. In den Hauptbotschaften sollte man sich auf den Schaden konzentrieren, der durch die Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft verursacht wird, auf die Tatsache, dass ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen die einzige wissenschaftlich fundierte Lösung zur Gewährleistung eines vollständigen Schutzes vor der Belastung durch Tabakrauch darstellt, auf das Recht aller Arbeitnehmer, durch die Rechtsvorschriften in gleicher Weise geschützt zu werden, sowie schließlich auf die Tatsache, dass es in dieser Hinsicht keinen Verhandlungsspielraum zwischen Vertretern aus Gesundheitswesen und Wirtschaft gibt, da die Erfahrungen in immer mehr Ländern gezeigt haben, dass eine rauchfreie Umgebung beiden zum Vorteil gereicht. Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit sollten auch auf solche Umfelder abzielen, bei denen Rechtsvorschriften nicht durchführbar oder angemessen wären, z. B. auf private Haushalte.
30. Eine groß angelegte Befragung aller Betroffenen ist ebenfalls wesentlich für die Aufklärung und Mobilisierung der Gesellschaft und für die Unterstützung der Rechtsvorschriften nach ihrer Inkraftsetzung. Wenn die Rechtsvorschriften einmal verabschiedet worden sind, sollten im Vorfeld der Durchführung dieser Rechtsvorschriften Aufklärungskampagnen organisiert und Informationen für Geschäftsinhaber und Gebäudeverwalter bereitgestellt werden, in denen die Rechtsvorschriften und die daraus für sie resultierenden Pflichten sowie die Herstellung von Hilfsmitteln, z. B. die Beschilderung, dargelegt werden. Durch diese Maßnahmen wird die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Durchführung reibungslos verläuft und die Rechtsvorschriften in hohem Maße freiwillig eingehalten werden. Botschaften, die Nichtraucher bestärken und Rauchern für ihre Einhaltung der Rechtsvorschriften danken, werden die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Inkraftsetzung und die reibungslose Durchführung fördern.

DURCHSETZUNG

Einhaltungspflicht

31. Wirksame Rechtsvorschriften sollten sowohl den betroffenen Wirtschaftsunternehmen als auch den einzelnen Rauchern die rechtliche Verantwortung für ihre Einhaltung auferlegen und Sanktionen für Verstöße vorsehen, die für Unternehmen und, soweit möglich, für Raucher gelten sollten. Die Durchsetzung sollte sich in erster Linie auf Wirtschaftsunternehmen konzentrieren. In den Rechtsvorschriften sollte die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dem Besitzer, Verwalter oder einer anderen für das Gebäude verantwortlichen Person zugeschrieben werden, und die Maßnahmen, die er oder sie ergreifen muss, sollten eindeutig bestimmt werden. Diese sollten Folgendes beinhalten:
- a) die Pflicht, eindeutige Schilder an Eingängen oder anderen geeigneten Stellen anzubringen, die darauf hinweisen, dass Rauchen nicht gestattet ist. Das Format und der Inhalt dieser Schilder sollten von den Gesundheitsbehörden oder anderen Regierungsbehörden festgelegt werden, und es kann eine Telefonnummer oder ein anderes für die Öffentlichkeit nutzbares Verfahren angegeben werden, um Verstöße zu melden, sowie der Name der für das Gebäude zuständigen Person, an die Beschwerden gerichtet werden sollten;
 - b) die Pflicht, alle Aschenbecher aus dem Gebäude zu entfernen;
 - c) die Pflicht, die Einhaltung der Regeln zu überwachen;
 - d) die Pflicht, vertretbare gezielte Schritte zu unternehmen, um Einzelpersonen vom Rauchen im Gebäude abzuhalten. Diese Schritte könnten u. a. darin bestehen, die eigene Dienstleistung einzustellen und die Person zu bitten, nicht zu rauchen oder das Gebäude zu verlassen sowie eine mit der Durchsetzung der Rechtsvorschriften betraute Behörde oder andere Stelle zu kontaktieren.

Strafen

32. In den Rechtsvorschriften sollten Geldbußen oder sonstige Geldstrafen für Verstöße festgelegt werden. Während die Höhe dieser Strafen notwendigerweise die speziellen Verfahrensweisen und Gepflogenheiten eines jeden Landes widerspiegelt, sollten mehrere Grundsätze die Entscheidung leiten. Hauptsächlich gilt es zu beachten, dass die Strafen ausreichend hoch angesetzt werden, um Personen von Verstößen abzuhalten, sonst werden sie von Zuwiderhandelnden nicht zur Kenntnis genommen oder nur als laufende Geschäftskosten angesehen. Zur Verhinderung von Verstößen sollten für Unternehmen höhere Strafen gelten als für einzelne Raucher, die in der Regel über weniger Mittel verfügen. Das Strafmaß sollte bei wiederholten Verstößen erhöht werden und den nationalen Sanktionen bei anderen, vergleichbar schweren Vergehen entsprechen.
33. Zusätzlich zu Geldstrafen können die Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den im jeweiligen Land üblichen Verfahren und dem entsprechenden Rechtssystem auch Verwaltungssanktionen vorsehen, wie den vorläufigen Entzug der Geschäftserlaubnis. Diese „Sanktionen in letzter Konsequenz“ werden selten eingesetzt, sind aber von großer Bedeutung für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften bei solchen Unternehmen, die sich den Rechtsvorschriften bewusst und wiederholt widersetzen.
34. Strafrechtliche Konsequenzen für Verstöße können gegebenenfalls für die Aufnahme in die entsprechenden Bestimmungen in Erwägung gezogen werden, sofern sie dem rechtlichen und kulturellen Rahmen des Landes entsprechen.

Durchsetzungsinfrastruktur

35. In den Rechtsvorschriften sollten die Behörde oder die Behörden bestimmt werden, die für die Durchsetzung zuständig sind, und es sollte ein System sowohl für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen als auch für die strafrechtliche Verfolgung zuwiderhandelnder Personen enthalten sein.
36. Die Überwachung sollte ein Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Unternehmen umfassen. Es ist nur in wenigen Fällen notwendig, ein neues Kontrollsystem zur Durchsetzung eines Rauchverbots zu schaffen. Stattdessen kann die Einhaltung für gewöhnlich über einen oder mehrere bereits bestehende Mechanismen zur Kontrolle von Einrichtungen und Arbeitsplätzen überprüft werden. Dieses Ziel kann in der Regel über viele verschiedene Wege erreicht werden. In vielen Ländern kann die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften verbunden werden mit Kontrollen vor der Erteilung einer Gewerbeerlaubnis, Gesundheitskontrollen und Untersuchungen der Betriebshygiene, Kontrollen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz, Kontrollen des Brandschutzes oder ähnlichen Programmen. Es kann sich als sinnvoll erweisen, verschiedene dieser Informationsquellen gleichzeitig zu nutzen.
37. Sofern möglich, wird der Einsatz von Inspektoren oder Durchsetzungsbeauftragten auf lokaler Ebene empfohlen; dies erhöht wahrscheinlich die zur Durchsetzung verfügbaren Mittel sowie den Grad der Einhaltung der Rechtsvorschriften. Dieser Ansatz erfordert die Einrichtung eines nationalen Koordinierungsmechanismus, um eine landesweit einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.
38. Unabhängig davon, welcher Mechanismus eingesetzt wird, sollte die Überwachung auf einem allgemeinen Plan für die Durchsetzung basieren und ein Verfahren zur geeigneten Ausbildung der Inspektoren beinhalten. Eine wirksame Überwachung kann regelmäßige Kontrollen mit unplanmäßigen, unangekündigten Kontrollen verbinden sowie Besuche umfassen, die als Reaktion auf eine Beschwerde erfolgen. In der ersten Zeit nach der Inkraftsetzung der Rechtsvorschriften können solche Besuche auch eine erzieherische Absicht verfolgen, da die meisten Verstöße aus Unkenntnis erfolgt sein können. Die Rechtsvorschriften sollten die Inspektoren dazu autorisieren, die unter die Rechtsvorschriften fallenden Gebäude zu betreten und Proben sowie Beweise zu sammeln, sofern ihnen diese Befugnisse nicht bereits durch bestehende Rechtsvorschriften eingeräumt werden. Ebenso sollten es die Rechtsvorschriften den Unternehmen verbieten, die Inspektoren bei ihrer Arbeit zu behindern.
39. Die Kosten für eine wirksame Überwachung sind nicht unverhältnismäßig hoch. Es ist nicht erforderlich, eine große Anzahl von Inspektoren einzustellen, da der Bedarf über bestehende Programme und vorhandenes Personal gedeckt werden kann und die Erfahrung gezeigt hat, dass die Rechtsvorschriften für eine rauchfreie Umwelt sich rasch selbst durchsetzen (d. h. in erster Linie durch die Öffentlichkeit durchgesetzt werden). Eventuell sind nur wenige strafrechtliche Verfolgungen notwendig, wenn die Rechtsvorschriften vorsichtig umgesetzt werden und man sich aktiv darum bemüht, die Unternehmen und die Öffentlichkeit aufzuklären.
40. Obwohl diese Programme nicht teuer sind, werden Mittel benötigt, um die Unternehmer aufzuklären, die Inspektoren auszubilden, die Kontrollen zu koordinieren und das Personal für Kontrollen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten zu entschädigen. Zu diesem Zweck sollte ein Finanzierungsmechanismus bestimmt werden. Wirksame Überwachungsprogramme nutzen verschiedene Finanzierungsquellen, darunter zweckgebundene Steuereinnahmen, Gebühren für die Erteilung einer Geschäftsgenehmigung und dazu bestimmte Einnahmen aus Geldbußen, die von zuwiderhandelnden Personen gezahlt werden.

Durchsetzungsstrategien

41. Strategische Ansätze bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften können ihre Einhaltung maximieren, die Durchführung vereinfachen und die Höhe der zur Durchsetzung benötigten Mittel verringern.

42. Besonders die Durchsetzungsmaßnahmen direkt nach der Inkraftsetzung der Rechtsvorschriften sind entscheidend für deren Erfolg und für den Erfolg der zukünftigen Überwachung und Durchsetzung. In vielen Ländern wird eine sanfte Durchsetzung in der Einführungsphase empfohlen, in der Personen, die gegen die Rechtsvorschriften verstoßen, nur verwarnet, aber nicht bestraft werden. Dieser Ansatz sollte in Verbindung mit einer aktiven Kampagne zur Aufklärung von Unternehmern über ihre aus den Rechtsvorschriften resultierenden Verantwortlichkeiten verfolgt werden, und die Unternehmen sollten Verständnis dafür zeigen, dass auf die anfängliche Gnadenfrist oder Einstiegsphase eine strengere Durchsetzung folgen wird.
43. Sobald die aktive Durchsetzung beginnt, wird in vielen Ländern empfohlen, eine Aufsehen erregende Strafverfolgung zu betreiben, um die abschreckende Wirkung zu verstärken. Wenn festgestellt wird, dass sich prominente Personen bewusst über die Rechtsvorschriften hinweggesetzt haben und diese in der Gesellschaft bekannt sind, können die Behörden ihre Entschlossenheit und die Ernsthaftigkeit der Rechtsvorschriften unter Beweis stellen, indem sie mit rigorosen und zügigen Maßnahmen reagieren und dabei die größtmögliche öffentliche Aufmerksamkeit erregen. Dies wird zu einer verstärkten freiwilligen Einhaltung der Rechtsvorschriften führen und die für die Überwachung und die Durchsetzung benötigten Mittel verringern.
44. Obwohl sich Rauchverbote rasch selbst durchsetzen, ist es wesentlich, dass die Behörden darauf vorbereitet sind, zügig und entschieden auf Einzelfälle offener Missachtung zu reagieren. Besonders dann, wenn Rechtsvorschriften gerade erst in Kraft treten, gibt es gelegentlich Zuwiderhandelnde, die öffentlich ihre Missachtung zur Schau stellen. Eine deutliche Reaktion signalisiert in solchen Fällen die Erwartung, dass die Rechtsvorschriften eingehalten werden, und erleichtert künftig diesbezügliche Bemühungen, wohingegen Unentschlossenheit rasch zu einer weiten Verbreitung von Verstößen führen kann.

Mobilisierung und Einbeziehung der Gesellschaft

45. Die Wirksamkeit eines Überwachungs- und Durchsetzungsprogramms wird durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Programm verstärkt. Gewinnt man die Unterstützung der Öffentlichkeit und ermutigt man ihre Mitglieder dazu, die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu beobachten und Verstöße zu melden, so wird die Reichweite der Durchsetzungsorgane erheblich erweitert, und die Durchsetzung wird weniger aufwendig. In vielen Ländern stellen Beschwerden aus der Bevölkerung in der Tat das Hauptmittel zur Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften dar. Aus diesem Grund sollten die Rechtsvorschriften für eine rauchfreie Umwelt festlegen, dass Einzelpersonen Beschwerden einreichen dürfen, und sie sollten jede Person oder nichtstaatliche Organisation dazu ermächtigen, tätig zu werden, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft zu erzwingen. Im Durchsetzungsprogramm sollte eine kostenlose Telefonhotline für Beschwerden oder ein ähnliches System vorgesehen werden, um die Öffentlichkeit zur Meldung von Verstößen zu ermutigen.

ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG DER MASSNAHMEN

46. Die Überwachung und die Bewertung von Maßnahmen zur Verminderung der Belastung durch Tabakrauch sind aus verschiedenen Gründen von großer Bedeutung, z. B.:
- a) um die Unterstützung durch die Politik und die Öffentlichkeit für die Verschärfung und Ausweitung der Rechtsvorschriften zu verstärken;
 - b) um Erfolge zu dokumentieren, die zur Information anderer Länder und zur Unterstützung ihrer Bemühungen dienen;
 - c) um die Versuche der Tabakindustrie, die Durchführungsmaßnahmen zu behindern, festzustellen und bekannt zu machen.
47. Das Ausmaß und die Komplexität der Überwachung und Bewertung werden in den verschiedenen Ländern variieren, je nach dem verfügbaren Fachwissen und den vorhandenen Mitteln. Dennoch ist es von Bedeutung, die Ergebnisse der umgesetzten Maßnahmen zu bewerten, besonders im Hinblick auf den Hauptindikator, also die Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft an Arbeitsplätzen und an öffentlichen Orten. Es gibt Kosten sparende Wege, dies zu erreichen, z. B. durch die Verwendung von Daten oder Informationen, die im Rahmen von Routinemaßnahmen wie Kontrollen von Arbeitsplätzen erfasst werden.
48. Es gibt acht wesentliche Prozess- und Ergebnisindikatoren, die berücksichtigt werden sollten ⁽¹⁾.

Prozesse

- a) Wissen, Einstellungen zu und Unterstützung von politischen Maßnahmen für eine rauchfreie Umwelt in der Bevölkerung und eventuell bei bestimmten Gruppen, z. B. Personal im Gaststättengewerbe.
- b) Durchsetzung und Einhaltung der politischen Maßnahmen für eine rauchfreie Umwelt.

⁽¹⁾ Die Empfehlungen der WHO zum Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft (Genf, 2007) enthalten Links und Verweise auf in anderen Ländern zu all diesen Indikatoren durchgeführte Überwachungsstudien.

Ergebnisse

- a) Verminderung der Belastung der Beschäftigten durch Tabakrauch in der Umgebungsluft an Arbeitsplätzen und an öffentlichen Orten.
 - b) Verminderung des Gehalts an Tabakrauch in der Umgebungsluft an Arbeitsplätzen (vor allem im Gaststättengewerbe) und an öffentlichen Orten.
 - c) Verminderung der Sterblichkeitsrate und der Morbidität aufgrund der Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft.
 - d) Verminderung der Belastung durch Tabakrauch in der Umgebungsluft in privaten Haushalten.
 - e) Veränderungen bei der Verbreitung des Rauchens und bei Verhaltensweisen, die mit dem Rauchen in Zusammenhang stehen.
 - f) Wirtschaftliche Auswirkungen.
-

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION

KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5691 — Mubadala/Veolia Eau/Azaliya)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 296/03)

Am 1. Dezember 2009 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32009M5691 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. Dezember 2009

(2009/C 296/04)

1 Euro =

Währung			Kurs			Währung			Kurs		
USD	US-Dollar		1,5068			AUD	Australischer Dollar		1,6259		
JPY	Japanischer Yen		133,08			CAD	Kanadischer Dollar		1,5778		
DKK	Dänische Krone		7,4416			HKD	Hongkong-Dollar		11,6778		
GBP	Pfund Sterling		0,90480			NZD	Neuseeländischer Dollar		2,0776		
SEK	Schwedische Krone		10,3716			SGD	Singapur-Dollar		2,0808		
CHF	Schweizer Franken		1,5063			KRW	Südkoreanischer Won		1 737,23		
ISK	Isländische Krone					ZAR	Südafrikanischer Rand		11,0607		
NOK	Norwegische Krone		8,4900			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		10,2869		
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558			HRK	Kroatische Kuna		7,2970		
CZK	Tschechische Krone		25,842			IDR	Indonesische Rupiah		14 186,89		
EEK	Estnische Krone		15,6466			MYR	Malaysischer Ringgit		5,0937		
HUF	Ungarischer Forint		269,14			PHP	Philippinischer Peso		69,313		
LTL	Litauischer Litas		3,4528			RUB	Russischer Rubel		44,1582		
LVL	Lettischer Lat		0,7073			THB	Thailändischer Baht		49,902		
PLN	Polnischer Zloty		4,0928			BRL	Brasilianischer Real		2,5730		
RON	Rumänischer Leu		4,2205			MXN	Mexikanischer Peso		18,9382		
TRY	Türkische Lira		2,2333			INR	Indische Rupie		69,7573		

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 18. September 2009 zu einem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/C.39129 — Leistungstransformatoren (1)

Berichtersteller: Luxemburg

(2009/C 296/05)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt der Einschätzung der Europäischen Kommission zu, wonach es sich bei dem fraglichen Sachverhalt um eine Vereinbarung bzw. eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 EWR-Abkommen handelt.
 2. Der Beratende Ausschuss stimmt der Europäischen Kommission darin zu, dass die Vereinbarung bzw. aufeinander abgestimmte Verhaltensweise eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken.
 3. Der Beratende Ausschuss stimmt der Europäischen Kommission darin zu, dass die Vereinbarung bzw. aufeinander abgestimmte Verhaltensweise von den Parteien umgesetzt wurde.
 4. Der Beratende Ausschuss ist hinsichtlich der Dauer der Zuwiderhandlung für jeden Adressaten mit der Europäischen Kommission einverstanden.
 5. Der Beratende Ausschuss stimmt der Schlussfolgerung des Entscheidungsentwurfs der Europäischen Kommission zu, wonach die Vereinbarung bzw. aufeinander abgestimmte Verhaltensweise zwischen den Adressaten geeignet war, erhebliche Auswirkungen auf den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten und zwischen Vertragsparteien des EWR zu haben.
 6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Adressaten dieser Entscheidung, insbesondere in Bezug auf die Haftungszuordnung an die Muttergesellschaften der betreffenden Konzerne.
 7. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 2. Oktober 2009 zu einem Entscheidungsentwurf in der Sache COMP/C.39129 — Leistungstransformatoren (2)

Berichterstatter: Luxemburg

(2009/C 296/06)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt der Europäischen Kommission darin zu, dass gegen die Adressaten der Entscheidung eine Geldbuße verhängt werden sollte.
 2. Der Beratende Ausschuss stimmt den Ausführungen der Europäischen Kommission in Bezug auf den Grundbetrag der Geldbußen zu.
 3. Der Beratende Ausschuss stimmt der Einschätzung der mildernden und erschwerenden Umstände (mit Ausnahme des unter Frage 4 erörterten Aspekts) durch die Europäische Kommission zu.
 4. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses teilt die Auffassung der Europäischen Kommission, dass in diesem Fall — wie im Entscheidungsentwurf dargelegt — außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung der Geldbußen wegen effektiver Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002 rechtfertigen.
 5. Die Mehrheit des Beratenden Ausschusses teilt die Auffassung der Europäischen Kommission hinsichtlich des Betrags der Ermäßigung der Geldbußen für effektive Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002.
 6. Der Beratende Ausschuss teilt den Standpunkt der Europäischen Kommission zur Anwendbarkeit der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002.
 7. Der Beratende Ausschuss fordert die Kommission auf, alle übrigen in der Sitzung angesprochenen Punkte zu berücksichtigen.
 8. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/39.129 —
Leistungstransformatoren**

(Gemäß den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)

(2009/C 296/07)

In diesem wettbewerbsrechtlichen Verfahren geht es um eine Kartellvereinbarung zwischen Herstellern von Leistungstransformatoren.

Der Entscheidungsentwurf gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Mitteilung der Beschwerdepunkte

Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde am 20. November 2008 angenommen und folgenden sieben Unternehmensgruppen zugestellt: ABB Ltd, AREVA T&D SA, Alstom, Siemens AG, Fuji Electric Holdings Co. Ltd, Hitachi Ltd und Toshiba Corporation (die Parteien).

In der Mitteilung der Beschwerdepunkte gelangte die Kommission zu der vorläufigen Schlussfolgerung, dass die Parteien zwischen 1993 und 2003 gegen Artikel 81 des EG-Vertrags verstießen, indem sie sich an eine mündliche Vereinbarung („Gentlemen's Agreement“) hielten, mit der die japanischen Hersteller sich bereit erklärten, keine Leistungstransformatoren in Europa zu verkaufen und die europäischen Hersteller sich bereit erklärten, keine Verkäufe in Japan zu tätigen.

Frist zur Erwidierung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

Ursprünglich wurde den Parteien eine Frist von sechs Wochen gewährt, um auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zu erwidern. Alle Parteien beantragten bei mir eine Verlängerung der Frist, die ich teilweise gewährte. Alle Parteien erwiderten auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte innerhalb der verlängerten Frist.

Akteneinsicht

Die Parteien erhielten durch eine CD-ROM Einsicht in die Untersuchungsakte der Kommission. Unternehmenserklärungen der Unternehmen, die einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Geldbuße gestellt haben, konnten jedoch nur in den Räumlichkeiten der Kommission eingesehen werden.

Gemäß der Mitteilung der Kommission über die Akteneinsicht⁽¹⁾ wurde zusätzliche Einsicht in einige Vorbringen, die nach der mündlichen Anhörung bei der Kommission eingingen, und die die Kommission als belastendes Beweismaterial in der endgültigen Entscheidung verwenden wollte, gewährt.

Mündliche Anhörung

Auf Antrag der Parteien fand am 17. Februar 2009 eine mündliche Anhörung statt, bei der alle Parteien vertreten waren.

Während der mündlichen Anhörung wurde einer Partei die Möglichkeit gewährt, schriftlich auf eine Frage zu antworten. Diese Antwort wurde anschließend an alle Parteien zwecks Stellungnahme übermittelt, was zur vorstehend genannten zusätzlichen Akteneinsicht führte.

Die wichtigsten Äußerungen der Parteien zum Verfahren

Die Parteien führten bezüglich der Verteidigungsrechte mehrere Argumente an, die ich nach sorgfältiger Prüfung als unbegründet betrachte. Die Hauptargumente waren die folgenden:

- Die Kommission stütze sich auf Beweismaterial, mit dem ein Unternehmen, das einen Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hat, sich selbst belastet, obwohl dieser Antrag abgelehnt wurde.

Die Kronzeugenregelung von 2002 sieht vor, dass ein Unternehmen, das einen Antrag auf Erlass der Geldbuße gestellt hat, Beweismittel, die es zur Begründung seines Antrags auf Geldbußenerlass vorgelegt hat, zurückziehen kann, falls sein Antrag nicht akzeptiert werden sollte⁽²⁾. Da der betreffende Antragsteller diese Möglichkeit nicht wahrnahm, stand es der Kommission frei, sich auf diese Beweismittel zu stützen, ohne die Verteidigungsrechte zu verletzen.

- Die Kommission stütze sich auf Beweismittel, die sie bei Untersuchungen in einer anderen (aber mit dem vorliegenden Fall zusammenhängenden) Sache beschlagnahmt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 22.12.2005, Seite 7, Ziffer 27.

⁽²⁾ ABl. C 45 vom 19.2.2002, Seite 3, Ziffer 17.

Meine Nachfrage ergab, dass freiwillig im Rahmen eines Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung sowie in Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Beantwortung eines Auskunftersuchens im vorliegenden Fall dieselben Beweismittel eingereicht wurden. Somit kann die Tatsache, dass die Kommission diese Beweismittel auch bei Untersuchungen in einem anderen Fall beschlagnahmt hat, nicht zu einer Verletzung der Verteidigungsrechte führen.

- Die europäischen Parteien seien in einer frühen Phase des Verfahrens über den genauen Umfang der Untersuchung informiert worden, während die japanischen Parteien diese Informationen erst mit der Mitteilung der Beschwerdepunkte erhalten hätten.

Hierzu möchte ich anmerken, dass die Untersuchung sich neben dem „Gentlemen's Agreement“ ursprünglich auch auf bestimmtes EU-internes Verhalten konzentriert hatte. Eine Beteiligung der japanischen Parteien an diesem war nicht unterstellt worden. Die Tatsache, dass die europäischen Parteien über den verringerten Umfang der sie betreffenden Untersuchung informiert wurden, stellt keine Diskriminierung und mit Sicherheit auch keine Verletzung der Verteidigungsrechte der japanischen Parteien dar.

- Entgegen dem Grundsatz der Gleichbehandlung seien einige der Unterlagen in der Akte einem Unternehmen, das einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt hatte, vor der Mitteilung der Beschwerdepunkte zugänglich gemacht worden, nicht jedoch den anderen am Verfahren beteiligten Parteien.

Meiner Auffassung nach steht es der zuständigen Kommissionsdienststelle frei, während der Untersuchungsphase bestimmte Informationen mit den Parteien zu besprechen, um den Sachverhalt besser zu verstehen und die Untersuchung voranzutreiben. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Unternehmen, die einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestellt haben. Während der anschließenden Akteneinsicht wurde die betreffende Information ohnehin allen Parteien zugänglich gemacht. Somit konnte diese frühe Offenlegung nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen oder die Verteidigungsrechte der anderen Parteien verletzen.

- Eine Partei gab an, dass sie nie eine schriftliche Empfangsbestätigung für ihren Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung, der später abgelehnt wurde, erhalten hätte. Die Partei behauptet darüber hinaus, die zuständige Kommissionsdienststelle habe in ihrem den Antrag betreffenden Ablehnungsschreiben nicht eindeutig angegeben, zu welchem Zeitpunkt sie die gelieferten Informationen mit den bereits im Besitz der Kommission befindlichen Informationen verglichen hätte.

Gemäß der Kronzeugenregelung von 2002 ⁽¹⁾ erhält ein Unternehmen, das einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung stellt, eine schriftliche Empfangsbestätigung, auf der das Datum vermerkt ist, an dem der Antrag eingegangen ist. Somit stellt das Fehlen einer solchen Bestätigung einen Verfahrensfehler dar. Außerdem bin ich – insbesondere, da eine solche Empfangsbestätigung fehlt – der Auffassung, dass ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn der Zeitpunkt, zu dem der Vergleich stattfand, im Ablehnungsschreiben nicht eindeutig angegeben ist. Unabhängig von der Frage, ob der Zeitpunkt des Vergleichs einen entscheidenden Einfluss auf die Beurteilung des Kronzeugenantrags des Unternehmens gehabt hat, bin ich nicht der Ansicht, dass diese Verfahrensfehler einer Verletzung der Verteidigungsrechte gleichkommen.

Der Entscheidungsentwurf

In dem Entscheidungsentwurf hält die Kommission im Wesentlichen an ihren in der entsprechenden Mitteilung aufgeführten Beschwerdepunkten fest, obwohl die Dauer der Zuwiderhandlung erheblich verringert wurde.

Meiner Auffassung nach behandelt die Entscheidung nur Beschwerdepunkte, zu denen die Parteien ihren Standpunkt darlegen konnten.

Schlussfolgerung

Angesichts der vorstehenden Bemerkungen bin ich der Auffassung, dass das Recht aller an diesem Verfahren beteiligten Parteien auf Anhörung gewahrt wurde.

Brüssel, den 5. Oktober 2009

Michael ALBERS

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 19.2.2002, Seite 3, Ziffern 14 und 25.

Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission
vom 7. Oktober 2009
in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens
(Sache COMP/39.129 — Leistungstransformatoren)
(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 7601)
(Nur der englische und der französische Text sind verbindlich)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2009/C 296/08)

Am 7. Oktober 2009 erließ die Kommission eine Entscheidung in einem Verfahren nach Artikel 81 des EG-Vertrags. Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission hiermit die Namen der Beteiligten und den wesentlichen Inhalt der Entscheidung einschließlich der verhängten Sanktionen. Sie trägt dabei dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung. Eine nicht vertrauliche Fassung wird auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse abrufbar sein:

<http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/>

1. EINLEITUNG

- (1) Die Entscheidung wegen der Verletzung von Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens ist an neun juristische Personen gerichtet, die sieben Unternehmen angehören. Vom 9. Juni 1999 bis 15. Mai 2003 beteiligten sich die Adressaten an einer einzigen fortgesetzten Zuwiderhandlung, die sich auf das gesamte Gebiet des EWR (in der Form während der Dauer der Zuwiderhandlung) erstreckte und die in einer Vereinbarung bestand, mit der sie sich auf die Aufteilung der Märkte im Rahmen eines Gentlemen's Agreement (nachstehend „GA“) zwischen den europäischen und japanischen Herstellern von Leistungstransformatoren einigten und das darin bestand, die jeweiligen „Inlandsmärkte“ zu respektieren und auf den Verkauf auf diesen zu verzichten.

2. BESCHREIBUNG DES FALLES

2.1 Verfahren

- (2) Die Entscheidung beruht auf Anträgen von Siemens und Fuji auf Anwendung der Kronzeugenregelung, der Zusammenarbeit von AREVA T&D und Hitachi, Beweismitteln, die bei Nachprüfungen sichergestellt wurden, sowie den Antworten auf mehrere Auskunftsverlangen.
- (3) Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde am 20. November 2008 angenommen, und die mündliche Anhörung fand am 17. Februar 2009 statt. Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen gab am 18. September und 2. Oktober 2009 eine befürwortende Stellungnahme ab, und die Kommission verabschiedete die Entscheidung am 7. Oktober 2009.

2.2 Kurzdarstellung der Zuwiderhandlung

- (4) Der Fall betrifft eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 81 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens auf dem Markt der Leistungstransformatoren.

- (5) Das wettbewerbswidrige Verhalten bezieht sich auf Leistungstransformatoren, Spartransformatoren und Drosselspulen im Spannungsbereich von 380 kV und mehr. Leistungstransformatoren sind wichtige elektrotechnische Bauteile, mit denen die Spannung in einem Stromkreis verringert oder erhöht werden kann. Leistungstransformatoren werden als gesondertes Zubehör oder als Bestandteil von schlüsselfertigen Umspannwerken verkauft. Die Entscheidung betrifft alle Leistungstransformatoren, unabhängig davon, ob sie als gesondertes Zubehör oder als Bestandteil von schlüsselfertigen Projekten verkauft werden, aber sie schließt Leistungstransformatoren aus, die als Teil von gasisolierten Schaltanlagen verkauft werden, da letztere bereits Gegenstand der Kommissionsentscheidung vom 24. Januar 2007 in der Sache COMP/F/38.899 — Gasisolierte Schaltanlagen — waren.

- (6) Die Zuwiderhandlung dauerte vom 9. Juni 1999 bis zum 15. Mai 2003. Die Parteien der Zuwiderhandlung schlossen eine mündliche Vereinbarung, die sich auf das gesamte Gebiet des EWR (in der während der Dauer der Zuwiderhandlung bestehenden Form) erstreckte und mit der sie die Aufteilung der Märkte im Rahmen des Gentlemen's Agreement zwischen den europäischen und japanischen Herstellern beschlossen. Das GA bestand darin, die jeweiligen „Inlandsmärkte“ zu respektieren und auf den Verkauf auf diesen zu verzichten.

- (7) Zu diesem Zweck veranstalteten die Parteien ein- bis zweimal jährlich Treffen in Europa und Asien (u. a. in Malaga, Singapur, Barcelona, Lissabon, Tokio, Wien und Zürich), um die Einhaltung der Vereinbarung zu bekräftigen. Jedem Mitglied des Kartells wurde ein Geheimcode zugewiesen. Verschiedene Dokumente aus dieser Zeit und Erklärungen der Unternehmen bestätigen diesen Sachverhalt.

2.3 Adressaten und Dauer

- (8) ABB Ltd, AREVA T&D SA, Alstom (Société Anonyme), Siemens AG, Siemens Aktiengesellschaft Österreich, Fuji Electric Holdings Co. Ltd, Hitachi Ltd, Hitachi Europe Ltd und Toshiba Corporation sind Adressaten der Entscheidung.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

- (9) Alle Adressaten mit Ausnahme von Siemens Aktiengesellschaft Österreich beteiligten sich vom 9. Juni 1999 bis 15. Mai 2003 an der Zuwiderhandlung. Im Falle der Siemens Aktiengesellschaft Österreich dauerte sie vom 29. Mai 2001 bis zum 15. Mai 2003 an.

2.4 Abhilfemaßnahmen

- (10) In der Entscheidung werden die Geldbußen-Leitlinien von 2006 angewandt.

2.4.1 Grundbetrag der Geldbuße

- (11) Der Grundbetrag der Geldbuße wurde als Anteil des Wertes der Verkäufe von Leistungstransformatoren jedes beteiligten Unternehmens auf dem relevanten räumlichen Markt im Jahr 2001 festgelegt („variabler Betrag“). Dieser Wert wurde mit der Anzahl der Jahre der Zuwiderhandlung multipliziert, und zwar zuzüglich eines weiteren Betrages, der ebenfalls als Anteil des Wertes der Verkäufe berechnet wurde; dadurch sollen die Unternehmen von der Beteiligung an horizontalen Preisabsprachen abgeschreckt werden („Eintrittsgebühr“).
- (12) Unter Berücksichtigung der Art der Zuwiderhandlung, des gesamten Marktanteils aller betroffenen Unternehmen, des räumlichen Anwendungsbereichs der Zuwiderhandlung und der Umsetzung wurden sowohl der variable Betrag als auch die Eintrittsgebühr auf 16 % festgesetzt.
- (13) Da die Zuwiderhandlung fast vier Jahre andauerte, wurde der variable Betrag mit 4 multipliziert.

2.4.2 Anpassungen des Grundbetrags

2.4.2.1 Erschwerende Umstände

- (14) Rückfälligkeit ist ein erschwerender Umstand für ABB Ltd (eine vorhergehende Kartellentscheidung wurde berücksichtigt), der zu einer Erhöhung der Geldbuße um 50 % führte.

2.4.2.2 Mildernde Umstände

- (15) Die Entscheidung kommt auch zu dem Schluss, dass in diesem Fall außergewöhnliche Umstände gegeben sind, die es rechtfertigen, Hitachi und AREVA T&D jeweils eine Ermäßigung von 18 % für ihre effektive Zusammenarbeit außerhalb der Kronzeugenregelung von 2002 zu gewähren. Diese Ermäßigung gilt nicht für das ehemalige Mutterunternehmen von AREVA T&D, Alstom.

2.4.3 Abschreckung

- (16) Die Entscheidung berücksichtigt die Notwendigkeit zu gewährleisten, dass die Geldbußen eine ausreichende Abschreckungswirkung erzielen. Zu diesem Zweck wurde die Geldbuße für Siemens und Hitachi mit 1,2 und die für Toshiba mit 1,1 multipliziert.

2.4.4 Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002: Ermäßigung der Geldbuße

- (17) Infolge der Anwendung der Kronzeugenregelung aus dem Jahr 2002 wird Siemens ein vollständiger Erlass der Geldbuße und Fuji eine Ermäßigung der Geldbuße um 40 % gewährt. Die Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung von ABB, AREVA T&D und Hitachi wurden abgelehnt, da sie im Vergleich zu den bereits im Besitz der Kommission befindlichen Informationen keinen nennenswerten Mehrwert darstellten.

3. DURCH DIE ENTSCHEIDUNG FESTGESETZTE GELDBUSSEN

a) ABB Ltd:	33 750 000 EUR
b) Alstom (Société Anonyme):	16 500 000 EUR, davon 13 530 000 EUR gesamtschuldnerisch mit AREVA T&D SA
c) Siemens AG:	0 EUR, davon 0 EUR gesamtschuldnerisch mit Siemens Aktiengesellschaft Österreich
d) Fuji Electrics Holdings Co. Ltd:	1 734 000 EUR
e) Hitachi Ltd:	2 460 000 EUR, davon 2 460 000 EUR gesamtschuldnerisch mit Hitachi Europe Ltd
f) Toshiba Corporation:	13 200 000 EUR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 296/09)

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 231/09
Mitgliedstaat	Italien
Referenznummer des Mitgliedstaats	Adeguamento al regolamento (CE) n. 800/2008
Name der Region (NUTS)	Friuli-Venezia Giulia Mischgebiete
Bewilligungsbehörde	Regione Autonoma Friuli Venezia Giulia — Direzione centrale attività produttive Servizio Politiche economiche e marketing territoriale Via Sabbadini 31 33100 Udine UD ITALIA politiche.economiche@regione.fvg.it http://www.regione.fvg.it
Name der Beihilfemaßnahme	Incentivi alle PMI per l'adozione di misure di politica industriale che supportino progetti di sviluppo competitivo — aiuti alla formazione
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	DPR 354 del 22.12.2008 (Regolamento concernente criteri e modalità per la concessione alle piccole e medie imprese di incentivi per l'adozione di misure di politica industriale che supportino progetti di sviluppo competitivo ai sensi del capo I della legge regionale 4 marzo 2005, n. 4), pubblicato sul bollettino ufficiale della Regione n. 53 del 31.12.2008.
Art der Maßnahme	Regelung
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Änderung XT 64/05
Laufzeit	1.1.2009—31.12.2013
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Art des Beihilfeempfängers	KMU
Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget	1,00 EUR (in Mio.)
Bei Garantien	—
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	—

Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 1)	35 %	20 %
Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)	70 %	20 %

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme:

http://lexview-int.regione.fvg.it/FontiNormative/Regolamenti/D_P_REG_0354-2008.pdf

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 234/09	
Mitgliedstaat	Italien	
Referenznummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Basilicata Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a	
Bewilligungsbehörde	Regione Basilicata — Dipartimento Formazione Lavoro Cultura e Sport Via V. Verrastro 8 85100 Potenza PZ ITALIA http://www.regione.basilicata.it	
Name der Beihilfemaßnahme	Formazione e Competitività di Impresa	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Deliberazione Giunta Regionale n. 2127 del 29.12.2008 — Pubblicata sul Bollettino Ufficiale della regione Basilicata n. 3 del 26.1.2009	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	26.1.2009—31.12.2013	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU Großunternehmen	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget	1,52 EUR (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	Pogramma Operativo F.S.E. 2007-2013 — Regione Basilicata — 3,04 milioni di EUR	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Spezifische Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 1)	25 %	20 %
Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)	60 %	20 %

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme:

<http://www.regione.basilicata.it/dipformazione/default.cfm?fuseaction=dir&dir=2698&doc=&link=>

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 236/09	
Mitgliedstaat	Spanien	
Referenznummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Galicia Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a	
Bewilligungsbehörde	Xunta de Galicia. Consellería de Traballo San Lázaro, s/n 15781 Santiago de Compostela ESPAÑA http://traballo.xunta.es/?set_language=es&cl=es	
Name der Beihilfemaßnahme	Programa de incentivos a la contratación indefinida de mujeres como medida para lograr un trabajo igualitario	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Orden de 30 de diciembre de 2008 por la que se establecen las bases reguladoras del programa de incentivos a la contratación indefinida de mujeres como medida para lograr un mercado de trabajo igualitario cofinanciado por el fondo social europeo y se procede a su convocatoria para el año 2009 (DOG n.º 10 de 15 de enero de 2009)	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	16.9.2008—15.9.2009	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU Großunternehmen	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	4,20 EUR (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	Cofinanciado por el fondo social europeo en un porcentaje del 80 %, a través del programa operativo del fondo social europeo de Galicia 2007-2013, número CCI 2007 ES 051 PO004 aprobado por la decisión europea de 15 de septiembre del 2007 — 1,00 EUR (en millones)	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)	26 %	—

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme:

<http://www.xunta.es/Doc/Dog2009.nsf/FichaContenido/1F86?OpenDocument>

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 237/09	
Mitgliedstaat	Spanien	
Referenznummer des Mitgliedstaats	—	
Name der Region (NUTS)	Galicia Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a	
Bewilligungsbehörde	Xunta de Galicia. Consellería de Traballo San Lázaro, s/n 15781 Santiago de Compostela ESPAÑA http://traballo.xunta.es/?set_language=es&cl=es	
Name der Beihilfemaßnahme	Programa de incentivos a la contratación por cuenta ajena como medida para favorecer la inserción de la juventud	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Orden de 30 de diciembre de 2008 por la que se establecen las bases reguladoras del programa de incentivos a la contratación por cuenta ajena como medida para favorecer la inserción de la juventud cofinanciado por el Fondo Social Europeo y se procede a su convocatoria para el año 2009 (DOG n.º 10 de 15 de enero de 2009)	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	16.9.2008—15.9.2009	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU Großunternehmen	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget	9,80 EUR (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	Cofinanciado por el Fondo Social Europeo en un porcentaje del 80 %, a través del programa operativo del fondo social europeo de Galicia 2007-2013, número CCI 2007 ES 051 PO004 aprobado por la decisión europea de 15 de septiembre del 2007 — 1,00 EUR (en millones)	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
V Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)	44,31 %	44,31 %

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme:

<http://www.xunta.es/Doc/Dog2009.nsf/FichaContenido/1F96?OpenDocument>

Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	X 238/09	
Mitgliedstaat	Spanien	
Referenznummer des Mitgliedstaats	—	

Name der Region (NUTS)	Galicia Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a	
Bewilligungsbehörde	Xunta de Galicia Consellería de Traballo San Lázaro, s/n 15781 Santiago de Compostela ESPAÑA http://traballo.xunta.es/?set_language=es&cl=es	
Name der Beihilfemaßnahme	Programa de incentivos a la contratación indefinida de parados de larga duración, cofinanciado por el fondo social europeo	
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Orden de 30 de diciembre de 2008 por la que se establecen las bases reguladoras del programa de incentivos a la contratación indefinida de parados de larga duración, cofinanciado por el Fondo Social Europeo y se procede a su convocatoria para el año 2009 (DOG n.º 11 de 16 de enero)	
Art der Maßnahme	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	—	
Laufzeit	16.9.2008—15.9.2009	
Betroffene Wirtschaftszweige	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	KMU Großunternehmen	
Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget	9,25 EUR (in Mio.)	
Bei Garantien	—	
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Zuschuss	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	—	
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	Cofinanciado por el Fondo Social Europeo en un porcentaje del 80 %, a través del Programa Operativo del Fondo Social europeo de Galicia 2007-2013, número CCI 2007 ES 051 PO004 aprobado por la decisión europea de 15 de septiembre del 2007 — 1,00 EUR (en millones)	
Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen (Art. 38 Abs. 2)	34,46 %	—
Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer (Artikel 40)	34,46 %	—

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme:

<http://www.xunta.es/Doc/Dog2009.nsf/FichaContenido/2026?OpenDocument>

**BEKANNTMACHUNG EINES ANTRAGS AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR
EXPLORATION FLÜSSIGER UND GASFÖRMIGER KOHLENWASSERSTOFFE MIT DER
BEZEICHNUNG „BIANCAVILLA“**

ITALIENISCHE REPUBLIK — REGION SIZILIEN

REGIONALES DEZERNAT FÜR INDUSTRIE (ASSESSORATO REGIONALE INDUSTRIA) —
REGIONALVERWALTUNG INDUSTRIE UND BERGBAU (DIPARTIMENTO REGIONALE
DELL'INDUSTRIA E DELLE MINIERE)

REGIONALDIENSTSTELLE FÜR KOHLENWASSERSTOFFE UND GEOTHERMIE (UFFICIO REGIONALE PER
GLI IDROCARBURI E LA GEOTERMIA) (U.R.I.G.)

(2009/C 296/10)

Die Gesellschaft EniMed — Eni Mediterranea Idrocarburi S.p.A. mit Sitz in Strada Statale 117 bis — Contrada Ponte Olivo, 93012 Gela CL, ITALIA — C.F. 12300000150, alleiniger Vertreter, Beteiligung 50 %, und die Gesellschaft Edison S.p.A. mit Sitz in Foro Buonaparte 31, 20121 Mailan MI, ITALIA, Beteiligung 50 %, haben gemeinsam per Schreiben vom 12. Juni 2009 an das für die Erteilung von Schürfrechten in Sizilien zuständige Dezernat für Industrie mit Sitz in Via Ugo La Malfa 87/89, 90146 Palermo PA, ITALIA gemäß dem Gesetz der Region Sizilien Nr. 14 vom 3. Juli 2000 zur Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 94/22/EG einen Antrag auf Genehmigung zur Exploration flüssiger und gasförmiger Kohlenwasserstoffe mit der Bezeichnung „Biancavilla“ auf einem Gebiet von 7 400 ha (74,00 km²) gestellt, das in Mittelostsizilien im Gebiet der Provinzen Enna und Catania liegt. Das genannte Gebiet grenzt im Süden an das Gebiet der Genehmigung „Paternò“ (Edison 100 %) und in den anderen Himmelsrichtungen an Freiflächen an.

In der Provinz Enna sind folgende Gemeinden betroffen: Centuripe und Regalbuto. In der Provinz Catania sind folgende Gemeinden betroffen: Adrano, Biancavilla, Santa Maria di Licodia und Regalna.

Das Areal, für das die Genehmigung beantragt wird, beschreibt ein Vieleck, das durch eine durchgehende Linie, die die nachstehend definierten Punkte „A“, „B“, „C“, „D“ und „E“ miteinander verbindet, begrenzt wird.

Die oben genannten Punkte werden folgendermaßen definiert:

- A. Punkt an der Südostkante des Gebäudes, 457 ü. M., 420 Meter nordöstlich der Gemeinde Grotte Rosse.
- B. Punkt auf der Nordwestkante des Gebäudes, 648 ü. M., in der Gemeinde Paricchia.
- C. Punkt auf der Südostkante des Gebäudes, 615 ü. M., C. Ingiulla, 400 Meter nordwestlich von Chiusa di Don Ascenzio.
- D. Punkt an der Straßengabelung zum Dorf S. Francesco an der Straße von S. Maria Licodia nach Ragalna Ovest, der mit Punkt „B“ der Genehmigung „Paternò“ zusammenfällt.

- E. Punkt am Turm der Kirche S. Maria della Croce von Regalbuto, der mit Punkt „B“ der Genehmigung „Paternò“ zusammenfällt.

Geografische Koordinaten

Scheitelpunkt	Nördliche Breite	Östliche Länge (M. Mario)
A	37°41'37",562	2°22'21",065
B	37°40'45",437	2°23'19",485
C	37°39'07",573	2°25'33",957
D	37°37'51",000	2°28'53",000
E	37°38'57",367	2°11'20",230

Interessierte Unternehmen können innerhalb von 90 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* einen konkurrierenden Antrag für dieses Gebiet vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Dekret zur Erteilung einer Explorationsgenehmigung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Einreichung eventueller Gegenanträge erlassen. Mit Bezug auf Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 94/22/EG wird ferner bekannt gegeben, dass die Kriterien, anhand deren die Genehmigungen zur Prospektion, die Genehmigungen zur Exploration und die Konzessionen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erteilt werden, bereits im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* C 396 vom 19. Dezember 1998 unter Bezugnahme auf die Gesetzesverordnung des Präsidenten der Republik Nr. 625 vom 25. November 1996 (veröffentlicht in der *Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana* (*Amtsblatt der Italienischen Republik*) Nr. 293 vom 14. Dezember 1996) zur Umsetzung der genannten Richtlinie in italienisches Recht und zu ihrer Anwendung veröffentlicht und durch das oben genannte Gesetz der Region Sizilien Nr. 14 vom 3. Juli 2000 (veröffentlicht in der *Gazzetta Ufficiale della Regione Siciliana* (*Amtsblatt der Region Sizilien*) Nr. 32 vom 7. Juli 2000) präzisiert wurden.

Die Bedingungen und Anforderungen für die Durchführung oder Einstellung der Arbeiten sind in dem genannten Gesetz der Region Sizilien Nr. 14 vom 3. Juli 2000 sowie in der vom Dezernat für Industrie mit den Dekreten Nr. 91 vom 30. Oktober 2003 und Nr. 88 vom 20. Oktober 2004, *Amtsblatt der Region Sizilien* Nr. 49, Teil I, vom 14. November 2003 bzw. Nr. 46, Teil I, vom 5. November 2004, beschlossenen Standardspezifikation (Disciplinare Tipo) festgelegt.

Die Antragsunterlagen sind im Ufficio Regionale per gli Idrocarburi e la Geotermia (Regionaldienststelle für Kohlenwasserstoffe und Geothermie) des Dipartimento del Corpo Regionale delle Miniere (Regionalverwaltung Industrie und Bergbau), Via Ugo La Malfa 101, 90146 Palermo PA, ITALIA, hinterlegt und können bei Bedarf dort eingesehen werden.

Palermo, den 23. Oktober 2009

Leitender Ingenieur

Dr. Ing. Salvatore GIORLANDO

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5659 — Daimler AG/IPIC/Brawn GP)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 296/11)

1. Am 26. November 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Daimler AG („Daimler“, Deutschland) und das Unternehmen Aabar Investments PJSC („Aabar“, Vereinigte Arabische Emirate), eine Tochtergesellschaft des Unternehmens International Petroleum Investment Company („IPIC“, Vereinigte Arabische Emirate), die von diesem allein kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Brawn GP („Brawn“, Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Daimler: Herstellung von Kraftfahrzeugen und Nutzfahrzeugen, Finanzdienstleistungen,
- IPIC: Beteiligungsgesellschaft mit Schwerpunkt im Bereich der Erdölraffination und verwandten vor- und nachgelagerten Vertriebs- und Servicenetzen,
- Brawn: Formel-1-Rennstall.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5659 — Daimler AG/IPIC/Brawn GP per Fax (+32 22964301 oder 22967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 275 vom 14. November 2009)

(2009/C 296/12)

Im Inhaltsverzeichnis des Deckblatts sowie im Titel auf Seite 3:

anstatt: „Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden — Text von Bedeutung für den EWR“

muss es heißen: „Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden“

Berichtigung der Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(Amtsblatt der Europäischen Union C 275 vom 14. November 2009)

(2009/C 296/13)

Im Inhaltsverzeichnis des Deckblatts sowie im Titel auf Seite 7:

anstatt: „Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden — Text von Bedeutung für den EWR“

muss es heißen: „Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden wird“

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2009/C 296/09	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden ⁽¹⁾	23
2009/C 296/10	Bekanntmachung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung zur Exploration flüssiger und gasförmiger Kohlenwasserstoffe mit der Bezeichnung „Biancavilla“ — Italienische Republik — Region Sizilien — Regionales Dezernat für Industrie (Assessorato Regionale industria) — Regionalverwaltung Industrie und Bergbau (Dipartimento Regionale dell'Industria e delle Miniere) — Regionaldienststelle für Kohlenwasserstoffe und Geothermie (Ufficio Regionale per gli Idrocarburi e la Geotermia) (U.R.I.G.)	28

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2009/C 296/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5659 — Daimler AG/IPIC/Brawn GP) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	30
---------------	--	----

Berichtigungen

2009/C 296/12	Berichtigung der Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (ABl. C 275 vom 14.11.2009)	31
2009/C 296/13	Berichtigung der Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (ABl. C 275 vom 14.11.2009)	31



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Abonnementpreise 2009 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 000 EUR pro Jahr (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Monat (*)
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	700 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	70 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	40 EUR pro Monat
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	500 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	360 EUR pro Jahr (= 30 EUR pro Monat)
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

(*) Verkauf von Einzelausgaben:

bis 32 Seiten:	6 EUR
33 bis 64 Seiten:	12 EUR
mehr als 64 Seiten:	Preisfestlegung von Fall zu Fall

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Die vom Amt für Veröffentlichungen herausgegebenen kostenpflichtigen Veröffentlichungen können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE